

Burgergemeinde Bönigen

121.1

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

vom 29. November 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bönigen

Die Bürgergemeinde Bönigen,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des
Gemeindegesetzes (GG) und Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons-
und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Gemeindegesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Bürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

Art. 5 Das Bürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;
- c. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Bürgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Erleichterte Voraussetzungen	<p>Art. 6 Ehegatten, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben, können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.</p>
Eintreten / Rechtsanspruch	<p>Art. 7 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse und die persönlichen Erfordernisse gemäss Art. 11 und 12 erfüllt sind oder b. eine sehr enge Verbundenheit mit Bönigen und seinen Institutionen besteht. <p>²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.</p> <p>³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.</p>
Familienangehörige	<p>Art. 8 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.</p> <p>²Die Einbürgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.</p>
Bürgerrecht der Einwohnergemeinde	<p>Art. 9 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.</p>

III. Voraussetzungen

Allgemeines	<p>Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.</p>
Persönliche Erfordernisse	<p>Art. 11 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Wohnsitzdauer von zusammengezählt mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Bönigen; b. ein guter Leumund; c. die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.
Wirtschaftliche Verhältnisse	<p>Art. 12 Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.</p>

IV. Verfahren

Gesuch	<p>Art. 13 ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.</p> <p>²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.</p>
--------	--

Unterlagen

Art. 14 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung;
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 15 ¹Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.

³Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

⁴Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag

Art. 16 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss

Art. 17 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und

würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des
Gesuches

Art. 18 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴Die Burgergemeinden haben die für die gutgeheissenen Gesuche anfallenden und einkassierten Gebühren auf Stufe Kanton mindestens einmal jährlich auf Jahresende an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern weiterzuleiten.

⁵Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

V. Einkaufssumme

Grundlagen

Art. 19 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt für Ehepaare bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft CHF 800.-, für Einzelpersonen CHF 500.-. Der Burgerrat kann die Ansätze alle fünf Jahre der Teuerung anpassen.

²Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

³Bei Bewerbungen gemäss Art. 6 wird keine Einkaufssumme erhoben.

⁴Erstreckt sich das Gesuch auf minderjährige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

Verwendung

Art. 20 Die Einkaufssummen werden der Laufenden Rechnung des Bürgergutes zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 21 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

- Inkrafttreten des Bürgerrechts **Art. 22** Das Bürgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Bürgergemeinde rückwirkend in Kraft:
- a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Bürgergemeindeversammlung;
 - b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.
- Eröffnung **Art. 23** ¹Sobald die Einbürgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Bürgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
- ²Die Bürgergemeinde fertigt die Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern.
- Registrierung **Art. 24** ¹Die Erteilung des Bürgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Bürgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.
- ²Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.
- Archivierung der Akten **Art. 25** ¹Die Einbürgerungsakten werden von der Bürgergemeinde archiviert, deren Bürgerrecht die Person erworben hat.
- ²Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

VII. Verlust des Bürgerrechts

- Von Gesetzes wegen **Art. 26** ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:
- a. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BÜG);
 - b. durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBÜG);
 - c. bei minderjährigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Bürgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBÜG);
 - d. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBÜG).
- Durch Beschluss ²Das Bürgerrecht geht verloren:
- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BÜG);
 - b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BÜG);
 - c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BÜG);
 - d. mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBÜG);
 - e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBÜG).

VIII. Ehrenburgerrecht

Art. 27 ¹Wer sich um Bönigen und seine Institutionen besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingeburgert werden. Die Erteilung des Ehrenburgerrechtes ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenburgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechtes kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 29. November 2013 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 29 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 14. Dezember 2001 mit Änderungen vom 24. April 2009, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Bönigen

Der Präsident:
Heinz Seiler

Der Burgerschreiber:
Peter Michel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Bönigen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 24. Oktober 2013 bis zum 29. November 2013 [dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei, Forsthaus, Rüti 14, Bönigen, öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 24. Oktober 2013 und 28. November 2013 publiziert.

Bönigen, 29. November 2013 Der Burgerschreiber:

Peter Michel